

Geschäftsordnung des TTC Rödinghausen

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

- (1) Der TTC Rödinghausen erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- (3) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder dies beschlossen haben.

§ 2 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Vorsitzender (Versammlungsleiter) eröffnet geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit, oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche dagegen, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird.

§ 4 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.
- (2) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter (Wahlleiter) vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (3) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl die Wahl annehmen.
- (4) Wahlen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen.

§ 5 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.07.1987 in Kraft.

Bankverbindung:

Sparkasse Herford

BLZ 49450120

Konto-Nr. 1160 119 226